

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Rheine
Frau Grotke
Fachbereich Recht und Ordnung
48427 Rheine

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

13. Januar 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Zeichen: FB3/32-gro-Mesum; Ihr Schreiben vom 09.01.2023

Sehr geehrte Frau Grotke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen
Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Rheine ist folgender Sonntag zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 11.06.2023, Anlass: „Festwochenende 650 Jahre Mesum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser
Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungs-
hilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums
NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

Kreisdekanat Steinfurt | Nikomedesstr. 2 | 48565 Steinfurt

Stadt Rheine
Fachbereich Recht und Ordnung
z.H. Frau Grotke
Klosterstraße 14
48431 Rheine



Nikomedesstraße 2
48565 Steinfurt
Fon 02552 70222-0
Fax 02552 70222-19

kd-steinfurt@bistum-muenster.de
www.kreisdekanat-steinfurt.de

Ansprechpartner
Matthias Kaiser

18.01.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen Dorffest in Rheine-Mesum am 11.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Grotke,

mit Ihrem Schreiben vom 09.01.2023 teilen Sie uns mit, dass die Werbegemeinschaft Mesumer Kaufleute e.V. einen Antrag für das „Festwochenende 650 Jahre Mesum“ eingereicht hat und bitten um eine Stellungnahme gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben. Deshalb begrüßen wir es, wenn in Rheine die Frage von verkaufsoffenen Sonntagen vor Ort mit Sorgfalt geprüft wird.

Beim „Festwochenende 650 Jahre Mesum“ sind neben den örtlichen Kirchengemeinden auch zahlreiche Vereine und Gruppierungen beteiligt. Wir freuen uns, wenn solche besonderen Anlässe mit gemeinschaftsstiftendem bürgerlichen Engagement einhergehen. Zugleich entspricht die geplante Sonntagsöffnung aus unserer Sicht auch den Vorgaben des LÖG NRW.

Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten die in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannte Höchstdauer nicht überschreiten und dass bei der Festsetzung der Öffnungszeiten entsprechend § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen wird.

Wir wünschen dem Festwochenende in Mesum einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kaiser
Geschäftsführer



Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Stadt Rheine
Fachbereich Recht und Ordnung
Frau Grotke
Klosterstraße 14
48431 Rheine



Der Superintendent
André Ost
Tel.: 05482 68-381
Fax: 05482 68-160
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 17. Januar 2023

**Verkaufsoffene Sonntage
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Dorffest in Rheine-Mesum am 11.06.2023**

Sehr geehrte Frau Grotke,

mit Schreiben vom 09.01.2023 informierten Sie uns über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Dorffest am 11.06.2023 in Rheine-Mesum.

Sie haben uns zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu möchten wir uns in folgender Weise äußern:

Für die Veranstaltung sehen wir die Voraussetzungen für eine Freigabe im Sinne der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des LÖG NRW im Hinblick auf die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung, des engen räumlichen Bezugs, eines zu erwartenden Besucherstroms sowie des angemessenen Größenverhältnisses zwischen Verkaufsfläche der Ladenlokale und der Veranstaltungsfläche erfüllt.

Aus Sicht der Evangelischen Kirche möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass der Sonntag ein verfassungsrechtlich geschützter Tag ist. Das hat seinen guten Grund. Der Sonntag dient als Unterbrechung des Alltags in der Gesellschaft zutiefst humanen Zielen. Er ermöglicht Familien gemeinsame freie Zeit und soll der Erholung dienen.

Der gemeinsame Sonntag stellt zugleich ein kulturelles Erbe dar, das angesichts der sich beschleunigenden Wandlungsprozesse mit allen z.T. erheblichen Anforderungen an die Menschen besonderer Aufmerksamkeit und Pflege bedarf. Für die Evangelische und Katholische Kirche ist der Sonntag zugleich Tag des öffentlichen Gottesdienstes, zu dem sich die Gemeinde versammelt.

Daher sollte von den gesetzlichen Möglichkeiten, verkaufsoffene Sonntage in begrenzter Zahl einzurichten, nur unter Beachtung der Gesichtspunkte des Sonntagsschutzes Gebrauch gemacht werden.

Ich wünsche dem Rat eine verantwortliche Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

André Ost, Superintendent

Bankverbindung
KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Konto 200 667 2020
BIC GENODED1DKD
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Superintendentur
Sonnenwinkel 1
49545 Tecklenburg
Telefon (0 54 82) 68-380



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
z. H. Frau Grotke
Klosterstr. 14
48431 Rheine

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster



Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über
das Offenhalten von Verkaufsstellen
Hier: Dorffest in Rheine-Mesum am 11.06.2023**

Datum 19.01.2023
Ihre Zeichen FB 3/32-gro-Mesum
Unsere Zeichen Beu/mü
Tel.-Durchwahl 0251-93300-58
Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Frau Grotke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer weiteren Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Dorffest in Rheine-Mesum am 11.06.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Überarbeitung der Verordnung zum Anlass genommen werden sollte, die bislang gestatteten Ladenöffnung im Lichte der **aktuellen** Rechtsprechung zu überprüfen. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstätten seit der letzten Beschlussfassung im Rat der Stadt Rheine am 02. März 2017 deutlich konkretisiert und die Anforderungen an die Besucherprognose und den räumlichen Zusammenhang von Veranstaltung und Verkaufsstätten präzisiert. Diese Rechtsprechung stellen wir im Folgenden näher dar.

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.
Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.
Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

„Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24
– 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden.“

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.“

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris. ✓

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich. Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

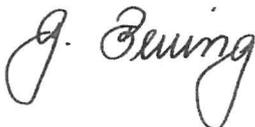
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig. Da der Bereich der Ladenöffnung deutlich über den Bereich der Veranstaltungen hinausgeht ist eine vergleichende Besucherprognose nach der Rechtsprechung erforderlich. Ferner ist der Radius der Ladenöffnung mit den Anforderungen der Rechtsprechung nicht mehr vereinbar. Die Grenze von 750 Metern ist völlig schematisch und nach unserer Auffassung rechtswidrig.

Darüber hinaus fehlt der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung anlässlich des Dorffestes in Rheine-Mesum.

Bei der Überprüfung der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Stadt Rheine ist uns aufgefallen, dass das Möbelgeschäft Berning in 2022 regelmäßig an den anlassbezogenen Veranstaltungen das Geschäft geöffnet hat. Nach der ordnungsbehördlichen Verordnung, die die Stadt Rheine beschlossen hat, darf das Möbelgeschäft Berning sich nicht an der Sonntagsöffnung beteiligen. Wir möchten Sie bitten dieses dem Möbelgeschäft Berning mitzuteilen, dass für 2023 – aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Stadt Rheine sie an den verkaufsoffenen Sonntagen nicht öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
z. H. Frau Grotke
Klosterstr. 14
48431 Rheine



Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

vorab per Mail

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über
das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Rheine Mesum anlässlich des Dorffestes am
11.06.2023**

Datum	07.02.2023
Ihre Zeichen	FB 3/ 32 gro-Mesum
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrte Frau Grotke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – hier 650 Jahre Mesum am 11.06.2023 – nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

Der arbeitsfreie Sonntag hat in unserem Land und darüber hinaus eine lange Tradition. Vor 1.700 Jahren hat der römische Kaiser Konstantin per Edikt die Arbeitsruhe an diesem Tag angeordnet. In der Weimarer Reichsverfassung und als Übernahme daraus im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt sind und auch bleiben“.

Als Gewerkschaft und insbesondere als Fachbereich Handel setzen wir uns für die Bewahrung dieser Errungenschaft ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist mehr als „nur ein Ruhetag“. Der Sonntag ist der gemeinsame, feste Zeitanker unserer Gesellschaft. Der Sonntag bedeutet Ruhe, Familie, Loslassen, Durchatmen und für die nächste Woche Kräfte tanken. Am Sonntag kommt die Arbeits- und Konsumgesellschaft zur Ruhe, die Menschen können gemeinsam freie Zeit miteinander verbringen.

Die Menschen können jeden Euro nur einmal ausgeben. Die Erfahrung der vergangenen Jahre, in denen die Ladenöffnungszeiten immer weiter ausgedehnt wurden zeigt, dass durch Sonntagsöffnungen Umsätze lediglich von der Woche

- 2 -

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

auf das Wochenende verschoben werden, wobei zugleich höhere Kosten für das Offenhalten der Geschäfte zu Buche tragen. Auf diese Weise wird lediglich der in der Branche bereits laufende Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb angeheizt, von dem nur wenige große Konzerne profitieren.

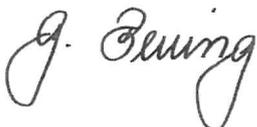
Angesichts der immer weiter ausgedehnten Ausweitung und Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in die Abend- und Nachtstunden und damit der Beanspruchung der Beschäftigten in Rheine Mesum ist der Sonntag der letzte Tag der Woche, an dem die Beschäftigten darauf vertrauen können Zeit für sich selbst und ihre Familien zu haben. Wenn der Sonntag zum Werktag wird, hat das dramatische Auswirkungen auch auf Kultur, Sport, Vereinsleben, Religionsausübung und Freizeitaktivitäten. Denn wenn es keinen gemeinsamen Tag wie den Sonntag mehr gibt, an dem sich die Menschen verabreden und zusammenkommen können, wird die oftmals beklagte Vereinzelung in unserer Gesellschaft weiter zunehmen.

Aus diesem Grund sprechen wir uns prinzipiell gegen jegliche verkaufsoffene Sonntage aus. Gemeinsam mit der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag setzen wir uns für den Erhalt der Sonntagsruhe ein, ebenso für die Öffnungszeiten im Handel.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Überarbeitung der Verordnung zum Anlass genommen werden sollte, die bislang gestatteten Ladenöffnungen im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen. Bekanntlich hat die Rechtsprechung die Anforderung an die Öffnung von Verkaufsstätten seit der letzten Beschlussfassung im Rat der Stadt Rheine am 02. März 2017 deutlich konkretisiert und die Anforderung an die Besucherprognose und den räumlichen Zusammenhang von Veranstaltungs- und Verkaufsstätten präzisiert.

Für die konstruktive Zusammenarbeit bedanke ich mich und ich gehe davon aus, dass uns nach Beschluss des Rats der Stadt Rheine die Ordnungsbehördliche Verordnung für den Stadtteil Mesum übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Handelsverband NRW WM • Ossenkampstiege 111 • 48163 Münster

Stadt Rheine
FB 3 Recht und Ordnung/Frau V. Grotke
48427 Rheine



Vorab per Mail: v.grotke@rheine.de

**LÖG NRW; Ihr Schreiben vom 09.01.2023
Ihr Zeichen: FB 3/ 32-gro
Hier: verkaufsoffene Sonntage in 2023**

Münster, 27.01.2023
vkoSO 12012023-1-ek

Sehr geehrte Frau Grotke,
sehr geehrte Damen und Herren,

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

zu Ihrem Schreiben vom 09.01.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Ossenkampstiege 111
48163 Münster

Das LÖG NRW lässt maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu, wobei maximal zwei Adventssonntage pro Gemeinde freigegeben werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele aufführt.

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Stefan Grubendorfer

Für Rheine sind nach unserer Recherche bisher vier verkaufsoffene Sonntage inkl. einem Adventssonntag, für Mesum zwei verkaufsoffene Sonntage inkl. einem Adventssonntag freigegeben. Der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass der 650-Jahr-Feier in Mesum ist aus unserer Sicht ein hervorragender Anlass für eine besondere Feier unter Einbeziehung einer sonntäglichen Ladenöffnung, auch wenn diese natürlich angesichts der vielen Aktivitäten nur als Annex wahrgenommen werden kann.

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

Hinsichtlich der Öffnungszeit gehe ich davon aus, dass diese nicht vor 13:00 Uhr beginnt und maximal 5 Stunden dauern wird. Konkrete Angaben dazu habe ich im Antrag und im Anschreiben nicht gefunden. Vor diesem Hintergrund bestehen diesseits keine Bedenken gegen die beantragte Verkaufsoffnung.

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Ich wünsche viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Grotke, V.

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2023 09:10
An: Grotke, V.
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Rheine

Sehr geehrte Frau Grotke

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

The logo for 'DAS HANDWERK' is a red rectangular box with the text 'DAS HANDWERK' in white, bold, sans-serif font. Below it, in a smaller white font, is the tagline 'DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN'.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

www.handwerk.de